

08.12.87

W1 - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755) sollen zwei französische Prüfungszeugnisse, bei denen Sachverständige beider Staaten die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt haben, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

B. Lösung

Die französischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung bzw. der Gesellenprüfung gemäß § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 40 Abs. 2 der Handwerksordnung gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1306), in der bereits 15 französische Zeugnisse als gleich-

wertig anerkannt sind. Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung des Regierungsabkommens die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine.

B. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

08.12.87

W1 - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbil-
dungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (42) 614 04 - GL 6/87

Bonn, den 8. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit
Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.-

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Schäuble

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen
Vom

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1306), werden folgende Nummern angefügt:

"16. Certificat d'aptitude
professionnelle boulanger

16. Bäcker/Bäckerin

17. Certificat d'aptitude
professionnelle
pâtissier-confiseur-
chocolatier-glacier

17. Konditor/Konditorin".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

I.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum fünften Male von den Verordnungsermächtigungen des § 43 Abs. 2 BBiG bzw. § 40 Abs. 2 HwO Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs von BBiG und HwO erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden hiesigen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder der Gesellenprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt zwei weitere französische Zeugnisse (Certificat d'aptitude professionnelle = CAP) den entsprechenden beiden deutschen Zeugnissen (Facharbeiterbrief und Gesellenbrief) gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. 1977 II S. 755), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte "Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse" mit bisher 16 deutschen und 15 französischen Berufen wird gemäß Artikel II Abs. 2 Satz 2 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Berufe ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte vorbereitet sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen; die Verordnung soll unmittelbar nach Abschluß des Briefwechsels verkündet werden.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und vergrößert die Mobilität der Arbeitnehmer. Durch die gegenseitige Anerkennung wird ein Teilstück konkreter deutsch-französischer Zusammenarbeit verwirklicht; die Überprüfung und ggf. die Anerkennung von weiteren Prüfungszeugnissen ist beabsichtigt.

Damit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II.

Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um die Nummern 16. und 17. werden zwei weitere französische Certificats d'aptitude professionnelle (CAP), nämlich boulanger und pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier, mit den beiden entsprechenden deutschen Zeugnissen, nämlich dem Gesellenbrief und dem Facharbeiterbrief Bäcker/Bäckerin sowie dem Gesellenbrief Konditor/Konditorin, gleichgestellt.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist getroffen worden von zwei deutsch-französischen Sachverständigengruppen, zu denen auf deutscher Seite die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Bund (Bundesinstitut für Berufsbildung) Vertreter entsandt haben. Nach Untersuchung und Vergleich der Prüfungsordnungen und -anforderungen und der Ausbildungssysteme und -inhalte in beiden Ländern sind die Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ausbildungsinhalte gleichartig und die Prüfungsanforderungen für die Inhaber dieser deutschen und französischen Prüfungszeugnisse gleichwertig sind. Die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 BBiG/§ 40 Abs. 2 HwO, also die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen, sind nach dem einstimmigen Votum der deutschen und französischen Sachverständigen gegeben. Entsprechend den Empfehlungen der Sachverständigen wird diese Verordnung ergänzt.

Die deutschen Berufe werden in der Anlage zu § 1 in männlicher und weiblicher Form aufgeführt entsprechend der heutigen Verwaltungs- und Verwaltungspraxis.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-französische Briefwechsel (s.o. unter I.) in Kraft treten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleich-
stellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über
das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in
anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.